

Amtsblatt der Europäischen Union

C 111



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

1. April 2015

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 111/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7521 — Steinhoff International Holdings/Pepkor Holdings) ⁽¹⁾	1
2015/C 111/02	Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates betreffend die Angaben der Zollbehörden der Mitgliedstaaten über die Einreihung von Waren in die zolltarifliche Nomenklatur	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 111/03	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 111/04	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz und ein unternehmensspezifischer Ausgleichszollsatz gilt	5
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 111/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7574 — O1 Group/CA Immo/Immofinanz) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2015/C 111/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7522 — MVV/BayWa r.e./GlenDimplex/GreenCom/BEEGY) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2015/C 111/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7590 — Berkshire Hathaway/Detlev Louis Motorrad Vertriebsgesellschaft) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7521 — Steinhoff International Holdings/Pepkor Holdings)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 111/01)

Am 25. März 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7521 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates betreffend die Angaben der Zollbehörden der Mitgliedstaaten über die Einreihung von Waren in die zolltarifliche Nomenklatur

(2015/C 111/02)

Eine verbindliche Zolltarifauskunft wird mit dem heutigen Tage ungültig, sobald sie aufgrund folgender internationaler zolltariflicher Maßnahmen nicht mehr mit der Auslegung der zolltariflichen Nomenklatur übereinstimmt:

Änderungen der Erläuterungen zum Harmonisierten System und der Sammlung der Tarif-Avisen, genehmigt durch den Rat für die Zusammenarbeit im Zollwesen (CCC — NC2055, Protokoll der 54. Sitzung des HS-Ausschusses):

ÄNDERUNGEN DER ERLÄUTERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 8 VERFAHREN DES HS-ÜBEREINKOMMENS UND EINREIHUNGSENTSCHEIDUNGEN, HERAUSGEGEBEN VOM HS-AUSSCHUSS DER WELTZOLLORGANISATION

(54. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM SEPTEMBER 2014)

DOK. NC2055

Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur im Anhang zum HS-Übereinkommen

29.37	O/5
29.41	O/6

Vom HS-Ausschuss gebilligte Einreihungsentscheidungen

0303.90/1	O/2
0305.20/1	O/3
2009.90/1	O/4
3923.10/1-3	O/7
3923.90/2-3	O/8
6106.20/1	O/9
6109.90/1	O/10
6110.20/2	O/11
6110.30/2-3	O/12
6114.30/2	O/13
6202.13/1	O/14
6202.93/1	O/15
7115.90/1	O/16
8431.49/2	O/17
8433.90/1	O/18
8467.19/1	O/19
8517.70/3	O/20
8536.90/2	O/21
8714.10/1	O/17
9403.20/3-4	O/22

Informationen über diese Maßnahmen sind erhältlich bei der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (rue de la Loi 200/Wetstraat 200, 1049 Brüssel, Belgien) oder können von der Webseite dieser Generaldirektion heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/comm/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/harmonised_system/index_de.htm

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. März 2015

(2015/C 111/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0759	CAD	Kanadischer Dollar	1,3738
JPY	Japanischer Yen	128,95	HKD	Hongkong-Dollar	8,3422
DKK	Dänische Krone	7,4697	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4388
GBP	Pfund Sterling	0,72730	SGD	Singapur-Dollar	1,4774
SEK	Schwedische Krone	9,2901	KRW	Südkoreanischer Won	1 192,58
CHF	Schweizer Franken	1,0463	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,1324
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,6710
NOK	Norwegische Krone	8,7035	HRK	Kroatische Kuna	7,6450
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 053,78
CZK	Tschechische Krone	27,533	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9873
HUF	Ungarischer Forint	299,43	PHP	Philippinischer Peso	48,057
PLN	Polnischer Zloty	4,0854	RUB	Russischer Rubel	62,4400
RON	Rumänischer Leu	4,4098	THB	Thailändischer Baht	35,018
TRY	Türkische Lira	2,8131	BRL	Brasilianischer Real	3,4958
AUD	Australischer Dollar	1,4154	MXN	Mexikanischer Peso	16,5124
			INR	Indische Rupie	67,2738

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz und ein unternehmensspezifischer Ausgleichszollsatz gilt

(2015/C 111/04)

Die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien unterliegen Antidumpingzöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung 1106/2013“) eingeführt wurden; zudem unterliegen die Einfuhren Ausgleichsmaßnahmen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „Verordnung 861/2013“) verhängt wurden.

Das Unternehmen Viraj Profiles Ltd, Thane, Maharashtra, unterliegt nach der Verordnung 1106/2013 einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll von 6,8 % und nach der Verordnung 861/2013 einem unternehmensspezifischen Ausgleichszoll von 0 %. Das Unternehmen benachrichtigte die Kommission über eine Umfirmierung und Standortverlagerung; neuer Name und neue Standorte: Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra, und Mumbai, Maharashtra.

Das Unternehmen machte geltend, dass die Umfirmierung und Standortverlagerung sein Recht auf den unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz und den unternehmensspezifischen Ausgleichszollsatz, die zuvor für Viraj Profiles Ltd, Thane, Maharashtra (siehe Verordnung 1106/2013) und Viraj Profiles Vpl. Ltd., Mumbai, Maharashtra (siehe Verordnung 861/2013) gegolten hätten, unberührt lasse.

Die Kommission prüfte die vorgelegten Angaben und gelangte zu dem Schluss, dass die Umfirmierung und Standortverlagerung die Feststellungen der Verordnungen 1106/2013 und 861/2013 in keiner Weise berühren.

Daher ist die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 1106/2013 auf:

Viraj Profiles Ltd, Thane, Maharashtra, zu verstehen als Bezugnahme auf

Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra, und Mumbai, Maharashtra.

Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 861/2013 auf

Viraj Profiles Vpl. Ltd, Mumbai, Maharashtra, ist ebenfalls zu verstehen als Bezugnahme auf

Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra, und Mumbai, Maharashtra.

Der TARIC-Zusatzcode B780, der seinerzeit Viraj Profiles Ltd, Thane, Maharashtra, bzw. Viraj Profiles Vpl. Ltd, Mumbai, Maharashtra, zugewiesen wurde, gilt für Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra, und Mumbai, Maharashtra.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates vom 5. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 298 vom 8.11.2013, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates vom 2. September 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7574 — O1 Group/CA Immo/Immofinanz)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 111/05)

1. Am 20 März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen O1 Group Limited („O1 Group“, Zypern), das von Herrn Boris Mints (Russland) kontrolliert wird, erwirbt direkt sowie durch die von ihr kontrollierte CA Immobilien AG („CA Immo“, Österreich) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Immofinanz AG („Immofinanz“, Österreich) durch Erwerb von Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- O1 Group und weitere von Herrn Boris Mints kontrollierte Unternehmen sind im Immobilienbereich aktiv und verwalten außerdem Pensionsfonds in Russland. CA Immo ist eine Immobiliengesellschaft, die im Bereich der Immobiliendienstleistungen, insbesondere in der Vermietung von Gewerbeimmobilien in Österreich, Deutschland sowie Mittel- und Osteuropa, tätig ist. Ferner ist CA Immo auch in der Verwertung und Entwicklung von Immobilienvermögen aktiv.
- Immofinanz ist eine Immobiliengesellschaft, die im Ankauf und der Bewirtschaftung von Bestandsimmobilien, der Realisierung von eigenen Entwicklungsprojekten und der Verwertung von Objekten tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7574 — O1 Group/CA Immo/Immofinanz per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7522 — MVV/BayWa r.e./GlenDimplex/GreenCom/BEEGY)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 111/06)

1. Am 23. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen MVV Energie AG („MVV“, Deutschland), BayWa r.e. renewable energies GmbH („BayWa r.e.“, Deutschland), GlenDimplex Ltd. („GlenDimplex“, Irland) und GreenCom Networks AG („GreenCom“, Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen BEEGY GmbH („BEEGY“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - MVV: Erzeugung und Verteilung von Strom, Wärme, Gas und Wasser, Abfallverbrennung sowie Verwaltung von Windkraft-, Biogas- und Biomasseanlagen in Deutschland
 - BayWa r.e.: insbesondere Projektierung, schlüsselfertige Errichtung und Projektfinanzierung von Solar-, Windkraft-, Biomasse- und Geothermieanlagen, Vertrieb von Photovoltaik-Komponenten, Montage- und Speichersystemen sowie von Zubehör; BayWa r.e. gehört zur BayWa AG, die Agrarerzeugnisse, Baustoffe und Energieprodukte vertreibt und damit verbundene Dienstleistungen anbietet.
 - GlenDimplex: Herstellung von elektrischen Heiz- und Kühlsystemen
 - GreenCom: Beratungs- und Softwareentwicklungsunternehmen, das auf die Entwicklung komplexer Softwarelösungen für das dezentrale Energiemanagement spezialisiert ist
 - BEEGY: im Bereich dezentrales Energiemanagement tätiger Energiedienstleister, der Lösungen für die Systemintegration und entsprechende Dienstleistungen anbietet und Photovoltaik-, Montage- und Speichersysteme vertreibt
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7522 — MVV/BayWa r.e./GlenDimplex/GreenCom/BEEGY per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7590 — Berkshire Hathaway/Detlev Louis Motorrad Vertriebsgesellschaft)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 111/07)

1. Am 25. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Berkshire Hathaway Inc. (USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Detlev Louis Motorrad Vertriebsgesellschaft mbH (Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Die Berkshire Hathaway Inc. ist eine Holdinggesellschaft, deren Tochtergesellschaften in einer Vielzahl von Geschäftsfeldern tätig sind, darunter Sach- und Haftpflichtversicherung, Schienengüterverkehr, Versorgung und Energie, Finanzen, verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen und Einzelhandel. Sie ist insbesondere Eigentümerin der Brooks Sports Inc, die hochwertige Laufschuhe entwickelt und vertreibt, sowie der Fruit of the Loom Inc., die Bekleidung einschließlich Sport- und Freizeitbekleidung herstellt.
 - Die Detlev Louis Motorrad Vertriebsgesellschaft mbH vertreibt Motorradbekleidung, -ersatzteile und -zubehör.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7590 — Berkshire Hathaway/Detlev Louis Motorrad Vertriebsgesellschaft per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

